

An die  
Inhaber der Teilschuldverschreibungen der Euges mbH  
ISIN: AT0000A1Z3Q4  
AT0000A1Z3P6

Wien, 01. Dezember 2021  
EugKur-21 - 1.docx  
7/TV, Sekretariat: Fr. Stefanovic, DW 34

Dr. Georg Freimüller  
Dr. Alois Obereder  
Mag. Michael Pilz  
Dr.<sup>in</sup> Simone Metz, LL.M.  
Dr.<sup>in</sup> Margarita Schulyok, M.G.I.  
MMag.<sup>a</sup> Michaela Tschiderer  
Dr. Michael Haider  
Mag.<sup>a</sup> Hannah Kercz

## **Konkursverfahren Euges mbH, 3 S 86/21y**

### **I. Rechte und Pflichten des Kurators**

Der Kurator ist zur Vertretung der Rechte der Inhaber bestellt. Seine Rechte und Pflichten sind durch die konkrete Aufgabe, für der er bestellt wurde, begrenzt und determiniert. Aufgabe im vorliegenden Fall ist insbesondere das Agieren im Rahmen des beim HG Wien zu 3 S 86/21y geführten Insolvenzverfahrens. Diese Rechte und Pflichten richten sich neben den Bestimmungen des „Kuratorengesetzes“ (RGI 49/1874) samt „Kuratorenergänzungsgesetz“ (RGI 111/1877) nach den allgemeinen Vorschriften der Kuratel.

Das gegenständliche Kuratelverfahren wird zu 59 Nc 1/21k des Handelsgerichtes Wien geführt.

Der Kurator ist verpflichtet, den von ihm vertretenen Inhabern über die wesentlichen, ihre Rechte berührenden Tatsachen auf kurzem Weg Auskunft zu erteilen.

Die selbständige Geltendmachung von Rechten durch einzelne Inhaber selbst ist ausgeschlossen.

Besonders wichtige Rechtshandlungen des Kurators sind vorab kuratelgerichtlich zu genehmigen und ist vom Kuratelgericht eine Versammlung („Tagfahrt“) anzuberaumen. Dies zum Zwecke

### **1. der Einvernahme der vertretenden Inhaber**

### **2. der Wahl von drei Vertrauensmännern**

### **3. der Wahl von drei Ersatzmännern**

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind mittels Edikt zu laden. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; haben aber jedenfalls ihre Rechtsstellung als Inhaber der betroffenen Schuldverschreibungen zu bescheinigen bzw im Fall der Vertretung durch Bevollmächtigte auch die entsprechende Bevollmächtigung nachzuweisen.

Im Rahmen dieser Versammlung hat zunächst der Kurator die Sachlage darzustellen und sind die Inhaber berechtigt sich zu äußern. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten ist über vom Gericht zu formulierenden Fragen abzustimmen. Über all dies ist ein Protokoll aufzunehmen.

Danach kommt es zur Wahl der Vertrauensmänner und nach dieser zur Wahl der Ersatzmänner. Wählbar ist jede Person, die an Ort des Kuratelgerichts oder in dessen Nähe wohnt; sie muss nicht selbst Inhaber einer betroffenen Schuldverschreibung sein. Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Mehrheit der Stimmen wird nach den Nominalbetrag der Wertpapiere berechnet. Das Wahlergebnis ist nicht anfechtbar. Ein Ersatzmann tritt bei Wegfall oder bei Verhinderung eines Vertrauensmannes an dessen Stelle.

Den Vertrauensmännern obliegt es, sich laufend Kenntnis der vom gemeinsamen Kurator zu besorgenden Geschäfte zu verschaffen und diesen zu unterstützen.

Der gemeinsame Kurator hat bei allen wichtigen Geschäften die Ansicht der Vertrauensmänner zu hören. Beantragt der Kurator eine kuratelgerichtliche Genehmigung, so hat er auf die Vertrauensmänner zu hören und deren Äußerung dem Gericht gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen, sofern diese den Genehmigungsantrag nicht ohnedies mitgefertigt haben. Die hierauf ergangene Entscheidung ist vom Gericht den Vertrauensmännern zuzustellen, die ein Rekursrecht haben.

Entscheidungen des Kuratelgerichts, mit denen kuratelgerichtliche Genehmigungen ganz oder teilweise erteilt werden, sind ebenfalls mittels Edikt kundzumachen. Die Entscheidungen können von jedem der durch den gemeinsamen Kurator vertretenden Inhaber der Schuldverschreibung angefochten werden. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH 05.09.1996, 2 Ob 2243/96h) können im Rahmen eines derartigen Rekurses jedoch auch von einzelnen Anleihegläubigern nur solche Gründe geltend

gemacht werden, die die gemeinsamen Rechte aller Inhaber der Schuldverschreibungen (Anleihen) betreffen. Hingegen ist die Geltendmachung von Gründen, die lediglich Individualrechte einzelner Inhaber betreffend, ausgeschlossen.

## **II. Versammlung der Inhaber der Anleihen am 07.12.2021**

Das Kuratelgericht hat eine Versammlung (Tagfahrt) für den

**07.12.2021, 11:00 Uhr**  
**Zimmer 708 (7. Stock)**  
**Handelsgericht Wien**  
**Marxergasse 1a, 1030 Wien**

anberaumt, zu welcher die Inhaber der Schuldverschreibungen geladen sind.

Ein Besuch der im Rahmen des Insolvenzverfahrens anberaumten Tagsatzung am 13.12.2021, ist demgegenüber nicht möglich.

MMag. Michaela Tschiderer  
als zu GZ 3 S 86/21y  
bestellter Kurator  
der Anleihe ISIN: AT0000A1Z3P6  
und ISIN: AT0000A1Z3Q4